

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Freiburg i. Br., 20.09.2023
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 23-03996

Mehrfertigung an:
Gemeinde Ebenweiler
Unterwaldhauser Straße 2
88370 Ebenweiler

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Kindergarten", Gemeinde Ebenweiler, Lkr. Ravensburg
(TK 25: 8023 Aulendorf, 8123 Weingarten)**

**Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 30.08.2023

Anhørungsfrist 29.09.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhørungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Im westlichen Bereich des Plangebietes sind laut Bodenschätzungsdaten nach ALK und ALB sowie BK50 vermutlich Anmoorböden zu finden. Diese Böden sind aufgrund ihrer Funktionen als klimarelevante Kohlenstoffspeicher sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig.

Zur Klärung einer tatsächlichen Betroffenheit der genannten Böden im Rahmen des geplanten Vorhabens empfiehlt sich eine bodenkundliche Kartierung.

Generell sollte bei einer möglichen Umsetzung des Vorhabens auf nachfolgende Aspekte geachtet werden:

- möglichst geringe Betroffenheit von Anmoorböden von den (temporären) Baumaßnahmen,
- besonders sorgsamer Umgang mit baulich betroffenen Anmoorflächen, da diese Böden sehr verdichtungsempfindlich sind.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in diesem Fall empfehlenswert.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Eppinger Andreas

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 10:25
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: SN-hFB: BP "Kindergarten" u. FNPä i. d. Bereich, Gemeinde Ebenweiler - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Forstbehörde bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung in den oben genannten Bauleitplanverfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindergarten“ sowie Änderung der Flächennutzungsplanes in diesem Bereich der Gemeinde Ebenweiler, weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Die höheren Forstbehörde ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Abt. 8 Forstdirektion
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg,
Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83, 79095 Freiburg

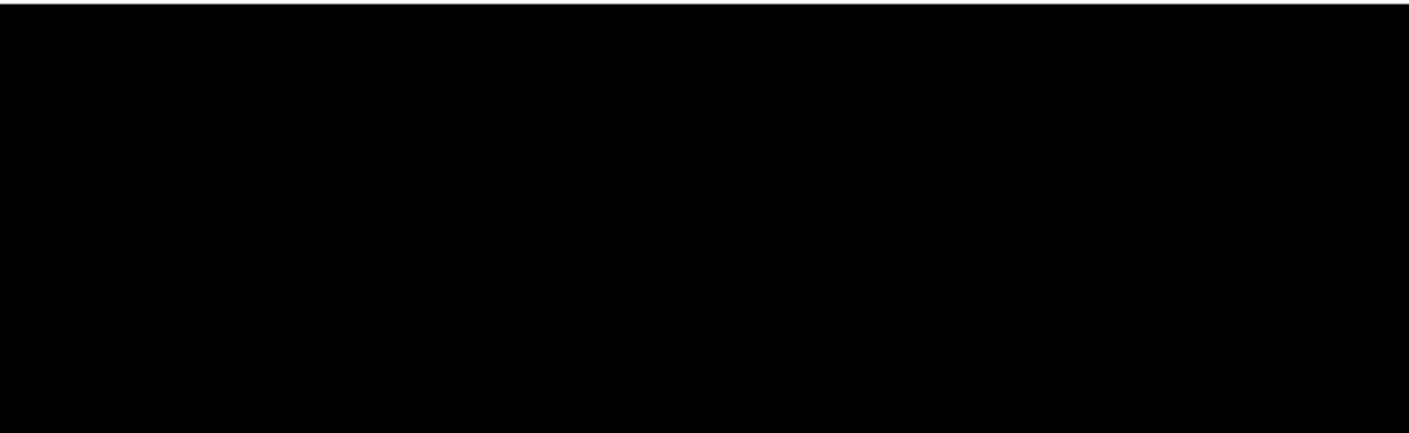
[REDACTED]
Internet: www.landesforstverwaltung-bw.de, www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.landesforstverwaltung-bw.de)
[8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.landesforstverwaltung-bw.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.



Betreff: EXTERN: BP "Kindergarten" u. FNPä i. d. Bereich, Gemeinde Ebenweiler - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "Kindergarten" und Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Ebenweiler – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

<https://bsieber.sharepoint.com/:f/s/Beteiligungsversand/EkLVZIK6aPFEmC9GWjnYt24BsouQjh6kNZDzqDq45a69fQ?e=aSzdZH>

Mit freundlichen Grüßen



Seit dem 23.11.2022 ist unser **Team Immissionsschutz** eine **bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG** für den Bereich "Ermittlung von Geräuschen".

Für unsere Kunden bedeutet das: Bei einer Zusammenarbeit mit Sieber Consult setzen Sie auf geprüfte und konstante Qualität und eine hohe fachliche Kompetenz.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Ebenweiler
Unterwaldhauser Straße 2
88370 Ebenweiler

Tübingen 25.09.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPT0210-2434-138/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben des Büros Sieber Consult GmbH vom 30.08.2023

A. Gemeinde Ebenweiler

- Änderung des Flächennutzungsplanes** in diesem Bereich
- Bebauungsplan „**Kindergarten**“
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2.

I. Raumordnung

Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 21.09.2023 verwiesen, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.

II. Gewässer- und Bodenschutz

Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Bodenschutz

Es sollte mittels einer Vor-Ort-Aufnahme bodenkundlich geklärt werden, ob es sich tatsächlich um eine Moorfläche handelt. Gemäß der Moorkarte Baden-Württemberg liegt die Fläche innerhalb, gemäß der Moorkarte BK 50 jedoch außerhalb der Moorkulisse. Das Ergebnis der Geländeaufnahme kann dann als Grundlage für weitere Entscheidungen und für die Abwägung durch die Entscheidungsträger herangezogen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wäre eine Lage innerhalb der Moorkulisse deutlich kritischer zu beurteilen als außerhalb der Moorkulisse.

Oberirdische Gewässer

Die Offenlegung des Gewässers II. Ordnung wird begrüßt.

gez.



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Ebenweiler
Unterwaldhauserstr. 2
88370 Ebenweiler

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Ihr Schreiben vom
30.08.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.09.2023

Bebauungsplan "Kindergarten" und Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, Gemeinde Ebenweiler

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 wurde am 06.09.2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Nach Beitrittsbeschluss und anschließender öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regionalverband wird der Plan verbindlich.

Von dem o.g. Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowohl nach dem Regionalplan (1996) als auch nach dem Regionalplanentwurf 2021 betroffen.

Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen





Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Bürgermeisteramt Ebenweiler
Unterwaldhauser Str. 2
88370 Ebenweiler

Bau- und Umweltamt

Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.

Energien

Ansprechpartner/in:

Tel:
Fax:
Mail:

Kreishaus II
Zimmer: E 228,

Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Bushaltestelle:

Polizeipräsidium

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:

BLP/1720/23/401-621.41-fB

Datum:

29.09.2023

Bebauungsplan "Kindergarten" Ebenweiler

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung, Altlasten, Landwirtschaft

keine Anregungen zum aktuellen Stand der Planung

B. Vermessung-/Flurbereinigung

Tel. 0751 85 4400

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Ebenweiler. Die untere Flurneuordnungsbehörde beabsichtigt mit Stichtag 01.11.2023 die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG. Anstelle der Flurstücknummer 1010/1-1013/1 tritt das Flurstück Nummer 2624 hinsichtlich der Nutzung und Bewirtschaftung (siehe Anlage). Dieser Umstand ist bei der Planung zu berücksichtigen.

C. Forst

Vom Bebauungsplan "Kindergarten" ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand von 30 m ist ebenfalls nicht erkennbar. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.

D. Gewerbeaufsicht

Durch den geringen Verkehrslärm ist mit keinem Konflikt zum Kindergarten zu rechnen. Ein Konflikt zwischen Sport und Kindergarten ist nicht gegeben. Es sind keine Untersuchungen notwendig. Keine Bedenken.

E. Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Ebenweiler verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die benachbarten Stützpunktwehren können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

F. Bodenschutz

Hinweise

Nach der Bodenkarte BK50 liegt der geplante Standort im Bereich von Gley und Braunerde-Gley aus Schmelzwasserschottern. Lediglich der südlichste Abschnitt liegt im Anmoorgley des Ebenweiler Moors. Vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Moorboden ist generell ein schwieriger Baugrund. Organisches Bodenmaterial kann in der Regel nur wieder auf

organisches Bodenmaterial aufgebracht werden. Die Regel Gleiches zu Gleichem ist einzuhalten. Die Verwertungsmöglichkeiten sind dadurch für organisches Bodenmaterial in der Regel eingeschränkt. Diese Böden können zudem erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, die zu Einschränkungen in der Verwertung führen können.

Sollte sich das Ebenweiler Moor jedoch weiter nach Norden erstrecken, so ist zu prüfen, ob es sich um ein intaktes An- bzw. Niedermoor handelt. Wenn dem so wäre, dann würde eine Inanspruchnahme durch Bebauung den grundsätzlichen Zielen der Moorschutzzkonzeption Baden-Württemberg zum Schutz und zur Erhaltung intakter und naturnaher Moore zuwiderlaufen, da Moore wichtige Funktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Zur Ermöglichung einer qualifizierten Abwägung sollte deshalb insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden, ob es sich um intakte Moorflächen handelt und ob eine bauliche Inanspruchnahme tatsächlich sinnvoll ist.

G. Naturschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei einer Ortsbegehung zeigte sich, dass die Fläche ein feinwelliges Relief aufweist. Bodenverhältnisse und Vegetation unterscheiden sich kleinräumig. Ein großer Teil der Fläche ist moorig, wobei der westliche Bereich, wo der Bach offen entlanggeführt werden soll, mineralisiert zu sein scheint. Die Wiesenfläche ist zumindest in Teilbereichen artenreich und geht aus ökologischer Sicht über ein durchschnittliches, intensiv genutztes Grünland hinaus.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Biotop, § 30 BNatSchG

Da geplant ist, einen Mindestabstand von 20 m zum Biotop „Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler“ einzuhalten, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

1.2 Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Aufgrund des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Altshausen-Königsegg-Fleischwangen“ ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in Richtung Westen zu achten.

1.3 Natura 2000-Gebiete, § 31,33 BNatSchG

Hinsichtlich des nahegelegenen FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“, bestehen keine Bedenken, sofern die ohnehin erforderlichen Maßnahmen zum Insektenschutz umgesetzt werden - vgl. Ziff. 1.4 „Artenschutz“.

1.4 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Aus der Bauleitplanung können sich Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Um auszuschließen, dass dies eintritt ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen und es sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziffer 1. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben, bedarf es immer der Ausnahme.

Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der Artenschutz kann als eigener Beitrag oder als integrierter Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet werden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung, insbesondere im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse, durchzuführen. Aufgrund der nahegelegenen Biotope und hochwertigen Lebensräume, ist eine Festsetzung hinsichtlich einer vogelfreundlichen Gestaltung der Glasflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Durch die nahegelegenen Schutzgebiete ist mit einem hohen Insektenaufkommen zu rechnen. Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Insektenschutzes daher möglichst auszuschließen. Sollte eine Beleuchtung unumgänglich sein, ist diese insektenfreundlich zu gestalten und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

1.5 Biotopverbund

Der Biotopverbund feuchter Standorte wird durch die Offenlegung des Seegrabens bei einer entsprechend naturnahen Gestaltung gestärkt und daher begrüßt.

1.6 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB

Der entfallende Ausgleich aus dem Bebauungsplan „Sportgelände-West II“ (vorwiegend Pflanzgebote) ist entsprechend darzustellen und an anderer Stelle zu ersetzen. Es ist möglich, den Ausgleich zu bilanzieren und in einem anderen Biototyp (z.B. Extensivierung statt Baumpflanzung) entsprechend zu ersetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der erforderlichen Eingriffs- /Ausgleichs-Bilanzierung der Ausgangszustand der Fläche durch eine Vegetationsaufnahme belegt wird.

H. Grundwasser

Grundsätzlich bestehen vom Sachgebiet Grundwasser keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten.

I. Oberflächengewässer

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft in verdoltem Zustand der Seegraben, ein Gewässer II. Ordnung.

Das Gewässer soll im Zuge des Bebauungsplanes offengelegt werden, was von Seiten des Sachgebietes Oberflächengewässer begrüßt wird.

Oberflächenwasserabfluss

Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen. Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen der zusätzlichen Einleitungsmengen aus den neu versiegelten Flächen in das jeweilige Gewässer vorzunehmen und eine positive Prognose über die verträgliche, schadlose Ableitung der Niederschlagswassermengen (Drossel- und insbesondere Notentlastungsmengen) aufzuzeigen.

Die Details sind im Rahmen der abwassertechnischen Erschließungsplanung nachzuweisen.

Gewässerrandstreifen, § 29 WG, § 38 WHG

Nach § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich gemessen ab Gewässerböschungsoberkante 5 Meter breit, im Außenbereich 10 Meter.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Fehlt eine Böschungsoberkante, bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes nach § 5 Abs. 3 WG. Verdolte Gewässerabschnitte, besitzen keinen Gewässerrandstreifen. Der Gewässerrandstreifen ist nachrichtlich zu übernehmen, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 5 Abs. 4 BauGB.

Im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 WHG i.V.m. mit § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG die Neuerrichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den sonstigen Anlagen zählen z.B. auch baugenehmigungsfreie Vorhaben wie Mauern, feste Zäune, Verkehrsflächen/Wegebefestigungen aller Art, z.B. durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekieseten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen, Parkplätze o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Gartenhütten, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Kompostanlagen, Niederschlagsretention-/oder Sickermulden, usw.

Hochwasserschutz

Für den Seegraben sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 (§§ 76-78 c WHG) kartiert.

Ob dennoch eine Gefährdung des geplanten Baugebietes durch Überschwemmungen zu erwarten ist, kann im Zuge einer hydraulischen Berechnung untersucht werden.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gewässerrandstreifen

Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 WG eine widerrufliche Befreiung von einem der aufgezählten Verbote erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

2. Bedenken und Anregungen

Gewässerverlauf

Aus Sicht des Sachgebietes Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, sollte das Gewässer außerhalb des Kindergartens verlaufen, um die Gewässerrandstreifenthematik zu entschärfen (Spielgeräte, Befestigungen, Zäune usw.) und vor allem auch, um der Sicherheitsthematik zu entgehen.

Zudem wird angeregt, sich auch einen möglichen Gewässerverlauf andersherum um das Kindergartengebäude anzuschauen. Damit ließe sich der Fließweg etwas verkürzen und das Gefälle erhöhen. Des Weiteren würde dadurch auch die durch die Offenlegung neu geltende Gewässerrandstreifenregelung entlang des Flurstückes Nr. 1014/1 (Gülle-/Düngeabstände sind einzuhalten) entfallen. Die Details sollten jedoch mit

dem Fachbereich Oberflächengewässer abgestimmt werden (siehe hierzu 4. Hinweise - Wasserrechtsverfahren).



Bild 1: Skizze – Überlegung eines anderen Gewässerverlaufs zur weiteren Prüfung und Abstimmung mit dem Sachgebiet Oberflächengewässer & Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer

3. Hinweise

Wasserrechtsverfahren - Verlegung und Offenlegung des Seegrabens

Bei der geplanten Verlegung und Offenlegung des Seegrabens handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Entsprechend dem Lageplan (Stand 04.11.2022) sind Auswirkungen auf Dritte nicht auszuschließen. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das hierfür erforderliche Wasserrechtsverfahren ist am Besten zeitnah Kontakt mit dem Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, aufzunehmen. Hierbei kann erörtert werden, was bei der Gewässerverlegung zu beachten ist und welche Unterlagen vorzulegen sind. Das Wasserrechtsverfahren muss abgeschlossen sein, bevor der Kindergarten errichtet wird, da das Gewässer hier zwingend verlegt werden muss.

Zudem hat die Planfeststellung/Plangenehmigung Konzentrationswirkung. Sollten noch Anlagen am Gewässer nach § 28 WG (z.B. für Wasserspielplatz/Erlebbarkeit am Gewässer) erforderlich werden, können diese im Zuge des Wasserrechtsverfahrens mit genehmigt werden.

Wasserspielbereich

Sollte ein Wasserspielbereich bzw. Erlebbarkeit am Gewässer erwünscht sein, ist dies grundsätzlich möglich. Jedoch bedürfen Anlagen am Gewässer, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG. Um das tatsächliche Erfordernis einer Erlaubnis beurteilen zu

können, ist dem Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, ein detaillierterer Plan vorzulegen.

Starkregenrisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.

Weiterführenden Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/starkregen/>

J. Abwasser



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, §§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Die Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

K. Straßenrecht



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7963 teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Zufahrten und Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an Zufahrten und einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

So wie in § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. eine Zustimmung für die Genehmigung möglich ist, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einver-

nehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Das Plangebiet soll am Standort einer bereits bestehende Erschließungsstraße im östlichen Plangebiet mit bestehender Direktzufahrt zur Kreisstraße 7963 erschlossen werden. Bautechnische Zufahrtsänderungen im Rahmen einer erforderlichen Umnutzung (wie auch Kapazitätserweiterung) sind nicht vorgesehen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Errichtung neuer Zufahrten wie auch bei einer Änderung des Nutzungsumfangs bereits bestehender Grundstückszufahrten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

An der geplanten Ausfahrt sind die notwendigen Sichtbeziehungen durch die Überprüfung und Darstellung der Sichtdreiecke nachzuweisen.

Es gelten darüber hinaus die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.

Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Eingeschränkte Ausfahrt-Sichtverhältnisse an neu geplanten Zufahrten oder im Fall von Nutzungsänderungen bereits bestehender Zufahrten zur übergeordneten Kreisstraße, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich.

2. Bedenken und Anregungen

1. Zufahrt / Erschließung

Den planerischen Darstellungen aus dem Lageplan des Büros Holzbau Kreativ vom 04.11.2022 zufolge sind keine Änderungen am vorhandenen Zufahrtsbestand vorgesehen bzw. erforderlich. Im Rahmen der weiteren Planung sind die einschlägigen Richtlinienvorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL bzw. RAST) zu beachten.

Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße können wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet werden.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan einzutragen.

2. Anschluss an die K 7963

Zufahrten zur Kreisstraße sind frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös oder gleichwertig zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen. Fahrbahnverschmutzungen der Kreisstraße durch den Zufahrtsbetrieb sind zwingend zu vermeiden.

3. Sichtfelder

An der Zu-/Ausfahrt vom Plangebiet in die K7963 sind folgende Sichtfelder erforderlich

- A) Die Sichtfelder **für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963** (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

In Richtung Unterwaldhausen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

In Richtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder sind im Bebauungsplan darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission.

4. Baugrenzen

Für die bislang bereits planerisch dargestellte Gebäudesituation sind Baugrenzen planerisch darzustellen.

5. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.

Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.

6. Bepflanzung

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden (siehe 3.).

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen außerhalb der Ortstafel ist ein Mindestabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7963 einzuhalten.

7. Versorgungs- und Abwasserleitungen

Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen.

8. Offenlegung des Seegrabens.

Ein wesentlicher Teil der geplanten Offenlegung des Seegrabens befindet sich außerhalb des straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrtsbereichs, parallel zum Fahrbahnrand der Kreisstraße und damit auch in einem Teil-Streckenbereich mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von $\leq 100\text{km/h}$.

Hiernach sind für die Offenlegung des Gewässers die Vorgaben der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) zu beachten, wonach bei einem Gewässerabstand von $\leq 7,50\text{ m}$ zum bituminös befestigten

Fahrbahnrand der Kreisstraße ein Fahrzeugrückhaltesystem (ggf. Stahlschutzplanken) entlang der Kreisstraße vorzusehen sind. Kostentragung und Veranlassung durch den Veranlasser des Plangebietes.

9. Werbeanlagen allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Landratsamt Ravensburg als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3. Hinweise

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu erstellen/überarbeiten und das Straßenamt - Straßenrecht am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Immissionen

Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7963 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-)Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

L. Straßenverkehrsrecht

Bedenken und Anregungen

Zufahrt:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine bereits bestehende Zufahrt zur K 7963.

Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke nach der RAL 2012 bzw. RAST 06 von 3/110 m (in Richtung Unterwaldhausen) und 3/70 m (in Richtung Ortsmitte) sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Diese sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Fußweg

Sofern der nördlich dargestellte Fußweg auch für Radfahrer freigegeben werden soll, müsste dieser eine Mindestbreite von 2,50 m vorweisen.

Auf die ausführliche Stellungnahme des Straßenrechts unter Punkt K dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

- Anlage zum Punkt Vermessung / Flurbereinigung
- Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt vom April 2022



ABWASSER, GRUNDWASSER

Abwasser

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 Abs. 1 Wassergesetz (WG). Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 Abs. 2 WHG.

Versickerung

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der DWA-A 138 zu entnehmen. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) erforderlich, z.B. durch ein Bodengutachten.

Einleitung in einen Vorfluter

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA-A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden, Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 Abs. 1 WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung. Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 Abs. 1 WHG. Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind diese in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden.

Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Die Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus

Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Gewerblicher Bereich

Die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen von Gewerbetrieben bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Es muss überprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist. (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.) Betriebe, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, dürfen nur angesiedelt werden, wenn die schadlose Beseitigung gewährleistet ist, z.B. durch ausreichend dimensionierte MW/SW-Leitungen.

Hinweis

Bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation ist eine Reserve für belastetes Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben mit einzuplanen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert oder eingeleitet werden

Grundwasser

Wasserversorgung § 1 Abs. 6 Ziff. 8 e Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

Grundwasserschutz § 1 Abs. 5 BauGB

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Tälchen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen



Eppinger Andreas

Von: [REDACTED] im Auftrag von
RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. August 2023 14:02
An: 'Gemeinde@Ebenweiler.de' [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: BP "Kindergarten" u. FNPä i. d. Bereich, Gemeinde Ebenweiler -
frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:

- An der Zu-/Ausfahrt zur Unterwaldhauser Straße sollten Sichtdreiecke nach RSt06/RAL2012 eingetragen und deren dauerhafte Freihaltung von Sichtbehinderungen festgelegt werden. In Richtung Unterwaldhausen von 3m/110m und in Richtung Ebenweiler-Zentrum von 3m/70m.
- Sollte der nördlich dargestellte Fußweg auch für Radfahrer gedacht sein muss dieser mindestens 2,50m breit sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Polizeipräsidium Ravensburg
Führungs- und Einsatzstab
Sachbereich Verkehr
Gartenstraße 97
88212 Ravensburg
Tel: 0751/803-2132
E-Mail (dienstlich): RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de

[REDACTED]